


Landkreis Wittenberg	Satzung über Leistungen und Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg	
-------------------------	---	---

Gemäß §§ 5, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 und 4, 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am **13. Mai 2019** für die Leistungen und den Kostenersatz der der feuerwehrtechnischen Zentrale und von Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg nachstehende die Neufassung der Satzung über Leistungen und Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- (1) Die Ausführung der dem Landkreis Wittenberg nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, unter anderem für die Einheiten für besondere Einsätze,
- (2) Die Inanspruchnahme der feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises Wittenberg im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind.

§ 2 Leistungen

- (1) Für übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhält der Landkreis Wittenberg eine FTZ im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt, welche den Feuerwehren der Städte im Landkreis Wittenberg für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht. In der FTZ werden Fahrzeuge, Geräte und Materialien der genannten Feuerwehren geprüft und gepflegt.
- (2) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen durch Privatpersonen und andere Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch nicht die eigentlichen Aufgaben der FTZ behindert werden.
- (3) Der Landkreis Wittenberg hält gemäß § 11 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) Einheiten des Katastrophenschutzes u. a. aus dem Bestand der Feuerwehren im Landkreis vor, die gleichzeitig als Einheiten für besondere

Einsätze im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG eingesetzt werden können. Aus dem Bestand der Feuerwehren im Landkreis Wittenberg werden u.a. folgende Einheiten für besondere Einsätze vorgehalten:

- a) 1. und 2. Fachdienst Brandschutz,
- b) Fachdienst ABC,
- c) Fachdienst Logistik,
- d) Fachdienst Führungsunterstützung,
- e) Fachdienst Sonderaufgaben.

§ 3

Kostenersatzfreie und kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind für die Freiwilligen Feuerwehren bzw. die kreisangehörigen Städte als Träger der Feuerwehr:
 - a) die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien,
 - b) die Nutzung des Ausbildungszentrum Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Wittenberg sowie der dazugehörigen Atemschutzübungsanlage für Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Wittenberg.
- (2) Die Sachkosten der FTZ für regelmäßige, gemäß den Regelwerken und Herstellervorgaben, wartungsbedingte Austausch- und Ersatzteile und für Verbrauchsmittel durch Inanspruchnahme / Nutzung nach Absatz 1 sind kostenersatzpflichtig.
- (3) Kostenpflichtig ist, wer Leistungen der FTZ in Anspruch nimmt, die nicht zu den Pflichtaufgaben im Sinne des BrSchG gehören.
- (4) Die Leistungen des Landkreises Wittenberg und der Einheiten für besondere Einsätze sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen aus dem Bestand der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte gelten deren Satzungen. Der Kostenersatz der kreisangehörigen Städte wird in voller Höhe auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 4

Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,

- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne einen Rechtfertigungsgrund einen Einsatz ausgelöst.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostentarif/Kostenmaßstab

- (1) Für Personal und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif über Leistungen und Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg (**Anlage**), der Bestandteil der Satzung ist, und ggf. im Einzelfall aufgrund einer Festsetzung berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in den Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes laut Kostentarif berechnet, soweit keine besonderen Regelungen laut Kostentarif getroffen sind.
- (2) Der Kostenersatz für die Einsatzzeiten von Personal (Teil I der Anlage), von Fahrzeugen (Teil II der Anlage) und Geräten (Teil III der Anlage) werden einzeln berechnet. Mit dem jeweiligen Kostenersatz sind der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten, geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer fällt gegebenenfalls zusätzlich an.
- (3) Bei der Inanspruchnahme bzw. Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Landkreises werden Stundensätze erhoben.
- (4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten beim Eintreffen am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist.
- (5) Lohnleistungen für eingesetztes Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden in der tatsächlichen entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
- (6) Werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 6 Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile

- (1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis Wittenberg obliegenden Prüfungs- und Wartungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Austausch- und Reparaturarbeiten, so werden das eingesetzte Material sowie Ersatz- und Reparaturteile zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die im anliegenden Kostentarif festgesetzten Preise verstehen sich ohne Materialkosten. Durch

gesonderte Vereinbarung kann dazu in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Näheres geregelt werden.

- (2) Soweit der Landkreis Wittenberg die Leistungen nach § 2 Abs. 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Das während eines Einsatzes der Einheiten für besondere Einsätze verbrauchte Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (4) Zusätzlich werden:
 - a) eine Pauschale in Höhe von 8,00 Euro für benötigte Verbrauchsmittel je Werkstattbereich (Atemschutz-, Schlauch-, Fahrzeug-/Pumpenwerkstatt) in Rechnung gestellt. Die Pauschale dient der Deckung der Kosten für Kleinteile und Verbrauchsmittel (insbesondere Schweißgase, Fette und Reinigungsmittel) und
 - b) die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (insbesondere Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) zum Selbstkostenpreis des Landkreises Wittenberg

in Ansatz gebracht.

§ 7 Sonstige Kosten

Entstehen dem Landkreis Wittenberg durch die Inanspruchnahme der FTZ sowie der Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten durch Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen bzw. Ersatzbeschaffungskosten durch Verlust, so hat der Kostenersatzpflichtige, diese zusätzlich zu tragen, wenn die Beschädigung oder der Verlust von ihm zu vertreten sind. Bei der Ersatzbeschaffung aufgrund von Verlust oder wirtschaftlichen Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

§ 8 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird nach der erbrachten Leistung fällig und durch Rechnung festgesetzt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, soweit nicht in der Rechnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Anderslautende Regelungen in einer Vereinbarung werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Landkreis Wittenberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit das Personal des Landkreises Wittenberg sie nicht selbst bedient oder eingesetzt hat, soweit nicht dem Landkreis Wittenberg Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verlust an überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Materialien haftet der Kostenschuldner. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu

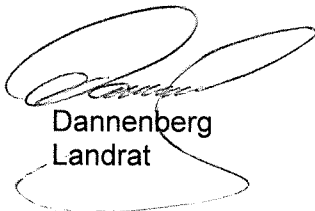
leisten. Der Kostenschuldner hat den Landkreis Wittenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Bei Rückgabe der zur Prüfung/Wartung überlassenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenständen hat sich die Freiwillige Feuerwehr von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Freiwillige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Leistungen und Kostenersatz der Feuerwehrbereitschaft und der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Wittenberg vom 15. September 2008 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 15.05.2019


Dannenberg
Landrat



Anlage:

Kostentarif zur Neufassung der Satzung über Leistungen und Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg